

Beschlussentwurf.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom
15. Juni 1859,

beschließt:

Art. 1. Jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet ist aufgehoben.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit den Verhandlungen beauftragt, welche bezüglich des künftigen Bisthumsverbandes der betreffenden Schweiz-Gebietstheile, so wie für die Vereinigung der Temporalien erforderlich sind.

Die in beiden Richtungen abzuschließenden Uebereinkünfte sind der Ratifikation der Bundesversammlung zu unterstellen.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Veröffentlichung und Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Schreiben des Bundesrathes

an

die schweizerischen Konsulate in Italien, betreffend die Schweizertruppen im Dienste italienischer Fürsten.

(Vom 6. Juni 1859.)

Tit.!

Es ist uns von einer großen Anzahl von Schweizerbürgern in Italien, d. d. Florenz, 26. Mai d. J., eine Vorstellung zugegangen, in welcher lebhaft darüber Klage geführt wird, daß immer noch Truppen im Dienste italienischer Fürsten stehen, welche sich den Titel „Schweizerregimenter“ beilegen; daß ferner die Werbung für diese Regimenter schwunghaft betrieben werde, und daß sogar von einem Bürger des Kantons Uri über

Bildung eines neuen Regiments mit der päpstlichen Regierung eine Uebereinkunft getroffen worden sei. Die Petenten heben in lebendiger Sprache das Unangemessene hervor, das in der Stellung von Soldtruppen durch die Schweiz liege; sie weisen im Fernern darauf hin, welchen nachtheiligen Einfluß dieses Verhältniß auf die italienische Bevölkerung, namentlich in jeziger Zeit ausübe, und wie endlich durch das Gebahren der in Italien befindlichen Soldtruppen, wie solches neuerlich in öffentlichen Blättern geschildert worden sei, die Lage der ihren friedlichen Gewerben in Italien nachgehenden Schweizer in bedenklicher Weise beeinträchtigt werden könnte.

Wir wollen diese Reklamation nicht mit Stillschweigen übergehen, sondern bemerken Ihnen zuhanden der Adressanten über das eingeklagte Verhältniß wesentlich Nachstehendes:

Der Widerspruch, welcher allerdings darin liegt, daß die freie Schweiz Soldtruppen an Fürsten abgebe, ist nicht erst seit heute, sondern bereits seit einer langen Reihe von Jahren im Vaterlande aufs Tiefste empfunden worden, und lange vor der Regeneration der Kantone und des Bundes haben die edelsten Patrioten, die aufgeklärtesten Eidgenossen ihre kräftige Stimme gegen diesen Mißbrauch erhoben. Wie jeder Fortschritt im menschlichen Leben, so mußte auch die Beseitigung der Militärkapitulationen mühsam und unter herben Kämpfen errungen werden. Die Gegenwart hat aber die Satisfaktion, daß dieses Strebeziel endlich erreicht und zur Wahrheit geworden ist. Schon die neuen Kantonsverfassungen seit dem Jahre 1830 haben die Militärkapitulationen verpönt, und die neue Bundesverfassung hat den nämlichen Grundsatz ebenfalls aufgenommen, indem der Art. 11 klar und unzweideutig vorschreibt: „es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.“

Hiebei ist aber die Bundesgesetzgebung nicht stehen geblieben, sondern sie hat durch Schlußnahme vom 20. Juni 1849, aufs Neue bestätigt den 24. Juli 1855, alle Anwerbungen für auswärtige Militärdienste im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft untersagt: Sie hat ferner in dem Bundesstrafrechte das Anwerben von Einwohnern der Schweiz für den verbotenen fremden Militärdienst mit Gefängniß und Geldbuße bedroht, und diese Strafanordnung auch auf die Angestellten von Werbbüreaux ausgedehnt, die außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen.

Alle diese Bestimmungen bestehen nicht bloß der Form nach und auf dem Papier, sondern sie werden so viel als möglich auch konsequent durchgeführt. Hiefür legt eine Reihe von Strafurtheilen, welche gegen Werber in den verschiedenen Kantonen der Schweiz ausgefällt worden sind, vollgültiges Zeugniß ab. Und wenn die Widerhandlungen nicht überall vom Arme der strafenden Gerechtigkeit erreicht werden; wenn durch die bestehende loyale Gesetzgebung das Unwesen der Werbungen nicht absolut abgeschnitten werden kann: so liegt die Schuld in andern, von den Bundesbehörden unabhängigen Umständen, die Niemand lebhafter beklagen dürfte, als es

von uns geschieht. Wo immer auf einen Erfolg gerechnet werden könnte, wurden mit den Nachbarstaaten Unterhandlungen angeknüpft, um etwaige mißbräuchlich geduldete Werbstationen zu beseitigen, und wir haben die Satisfaktion, daß diese Bemühungen nicht fruchtlos geblieben sind.

Was nun speziell die unter dem Namen „Schweizerregimenter“ in Neapel stehenden Truppenkörper betrifft, so sind die dahierigen Kapitulationen sämmtlich abgelaufen, eine einzige erlischt erst mit dem 15. I. M. Wir haben bereits die erforderlichen Schritte gethan, damit auf den Feldzeichen dieser Regimenter die kantonalen, beziehungsweise eidgenössischen Insignien beseitigt werden; wir werden ferner darauf hinwirken, daß diese Regimenter künftighin auch den Namen nicht mehr tragen, der nach dem Erlöschen der Militärkapitulationen aus dem Grunde als eine Usurpation erscheinen muß, weil die fraglichen Regimenter keine Schweizerregimenter mehr sind, sondern bloß noch als „Fremdenregimenter“ angesehen werden können.

In noch höherem Grade als die neapolitanischen werden diejenigen Regimenter irrig als Schweizertruppen bezeichnet, welche unabhängig von den Nationaltruppen im Kirchenstaate im Dienste stehen.

Mit dem Kirchenstaate bestehen keinerlei Militärkapitulationen, und die frühern dießfälligen Verkommnisse waren niemals der ehemaligen Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt worden; sie waren mithin schon nach dem alten eidg. Staatsrechte ungültig und können unmöglich der Eidgenossenschaft zur Last geschrieben werden. Eine im Jahr 1824 mit dem Stande Luzern wegen Errichtung einer Schweizergarde abgeschlossene Kapitulation ist längst erloschen und schon durch die dortige Kantonsverfassung beseitigt.

Später im Jahr 1832 wurde von der Regierung des Kirchenstaates mit bloßen Privatpersonen allerdings Verträge über Bildung von Fremdenregimentern geschlossen und zu jenem Behufe von einzelnen Kantonen die Werbung, jedoch ohne Bewilligung der Tagsatzung, gestattet. Allein jene Regimenter wurden im Jahr 1848 aufgelöst, und die jetzt im Kirchenstaate bestehenden Fremdenregimenter sind eben nichts weiter, als ein Konglomerat von Leuten aus aller Herren Länder, wofür natürlich die Schweiz keine Verantwortung übernehmen kann.

Wenn nun dessen ungeachtet die päpstlichen Fremdenregimenter gleichwol als Schweizerregimenter bezeichnet werden; wenn im Auslande man hie und da geneigt ist, Schweizer und Soldtruppen für identisch zu nehmen: so können wir dieß wieder nur im höchsten Grade bedauern, müssen uns aber gegen diese Annahme entschieden verwahren. Sind wir übrigens gut unterrichtet, so führen in der That die Fremdenregimenter im päpstlichen Dienste nicht den Titel „Schweizerregimenter“, und wenn dieser letztere denselben herkömmlich dennoch beigelegt wird, so geschieht dieß abusive, und die Beseitigung dieses Uebelstandes hängt nicht von uns ab.

Es ist in der Vorstellung darauf hingedeutet worden, daß von einem Bürger des Kantons Uri der Versuch gemacht werde, ein neues Regiment für päpstliche Dienste in der Schweiz zu werben. Aus der Presse haben

auch wir Kunde hievon erhalten, und unser Justiz- und Polizeidepartement widmet diesem Gegenstande seine volle Aufmerksamkeit. Sollte das Gerücht sich irgend bestätigen, so würden wir nicht ermangeln, gegen ein derartiges gesetzwidriges Unterfangen mit aller Kraft und Energie einzuschreiten, indem vor Allem uns daran gelegen sein muß, zu verhüten, daß die Gesetze der Eidgenossenschaft mißachtet und daß der Schweizername im Auslande mißbraucht werde.

Nach dieser freimüthigen Darlegung des ganzen Sachverhalts werden, so zweifeln wir nicht, Sie, Herr Konsul, und ebenso unsere Landsleute in Italien die Ueberzeugung gewinnen, daß von uns nichts verabsäumt wird, was dazu beitragen kann, den in dieser Beziehung bestehenden Gesetzen des Bundes Vollziehung zu verschaffen, so wie auch andererseits Besorgnisse zu beseitigen, welche aus der Nichtachtung der Bundesgesetzgebung hergeleitet werden könnten. Es wird auch die dortige Bevölkerung, wenn sie den wahren Sachverhalt kennt, nicht anstehen, der Schweiz und ihren Behörden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Zu diesem Zwecke ermächtigen wir Sie, sofern Sie es für angemessen erachten, in offiziöser Weise Vorurtheilen und irrigen Begriffen, an der Hand vorliegender Thatsachen, in schicklicher Weise entgegenzutreten, sofern solche in der Presse zum Nachtheile der Schweiz und ihrer in Italien lebenden Bürger sich geltend machen sollten.

Hinwieder wird Jedermann begreifen, daß es nicht in der Macht der schweizerischen Behörden liegt, den freien Willen der einzelnen Individuen in der Weise zu beschränken, daß Uebertritte in fremde Kriegsdienste absolut nicht mehr stattfinden können, und daß die Schweiz für solche, rein individuelle Akte unmöglich verantwortlich gemacht werden kann. Auch die Macht anderer Staaten erstreckt sich nicht so weit; denn es ist unwiderleglich, daß gerade bei den jetzt in Italien sich feindlich gegenüberstehenden Nationen hien und drüben zahlreiche Parteigänger sich befinden, welche nicht den kriegsführenden Parteien, sondern andern, an und für sich unbetheiligten Völkern angehören. Zudem ist das Eintreten in fremde Kriegsdienste durch die leider nur zu lange bestandene Übung bei der von Natur kriegslustigen schweizerischen Bevölkerung so zur Gewohnheit geworden, daß die in Uebermaß ausge Schlagene und damit zum Uebelstand gewordene Sitte nur mit der Zeit ausgemärzt und auf ein vernünftiges Verhältniß zurückgebracht werden kann.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Schreiben des Bundesrathes an die schweizerischen Konsulate in Italien, betreffend die Schweizertruppen im Dienste italienischer Fürsten. (Vom 6. Juni 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1859
Date	
Data	
Seite	97-100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 790

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.